



CHECKLISTE

**Anerkennung der fachlichen Eignung auf der
Grundlage einer leitenden Tätigkeit –
Güterkraftverkehr (Straße)**

Eine Verkehrsunternehmerin oder ein Verkehrsunternehmer (Verkehrsleiterin, Verkehrsleiter, Geschäftsführerin oder Geschäftsführer) muss persönlich zuverlässig und fachkundig sein. In der Regel werden die Fachkunde und damit die fachliche Eignung mit einer Prüfung bei der IHK erworben, die sogenannte Fachkundeprüfung. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die fachliche Eignung auch auf Grundlage einer leitenden Tätigkeit quasi als „learning by doing“ anzuerkennen, sofern eine mehrjährige, leitende Tätigkeit in einem Unternehmen der Verkehrsbranche ausgeübt worden ist.

ZUSTÄNDIGKEIT

Die Anerkennung bzw. Prüfung obliegt nach §8 Berufszugangsverordnung für den Güterkraftverkehr (GBZugV), der derjenigen Industrie- und Handelskammer, in deren Zuständigkeitsbereich der Antragsteller seinen Wohnsitz hat. Hat die Antragstellerin oder der Antragsteller seinen Wohnsitz im Ausland, ist die Industrie- und Handelskammer des Bezirkes zuständig, in dem die Antragstellerin oder der Antragsteller arbeitet.

VORAUSSETZUNGEN

Zur Anerkennung der leitenden Tätigkeit müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Ausübung einer vor dem 4. Dezember 2009 ununterbrochenen und mindestens zehnjährigen leitenden Tätigkeit (Beginn spätestens am 3. Dezember 1999) in einem oder mehreren Mitgliedstaaten der Europäischen Union.
- Kenntnisse der Sachgebiete des Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009, müssen durch die praktische Tätigkeit erlangt worden sein. Die Kenntnisse müssen im vollen Umfang nachgewiesen werden.

KENNTNISSE

Die leitende Tätigkeit muss die zur Führung eines Unternehmens im Straßengüterverkehr erforderlichen Kenntnisse auf den maßgeblichen Sachgebieten vermittelt haben. Diese Sachgebiete entsprechen in Inhalt und Umfang den Anforderungen der herkömmlichen (schriftlichen und mündlichen) Fachkundeprüfung. Einen Überblick über die maßgeblichen Sachgebiete gibt Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009.

RECHT	KAUFMÄNNISCHE UND FINANZIELLE FÜHRUNG
<ul style="list-style-type: none"> • Güterkraftverkehrsrecht • Gewerberecht einschl. Gefahrgut- und Abfalltransport • Recht der Beförderung lebender Tiere • Straßenverkehrsrecht • Arbeitsrecht • Sozialversicherungsrecht • Bürgerliches Recht • Handelsrecht • Steuerrecht 	<ul style="list-style-type: none"> • Zahlungsverkehr und Finanzierung • Kostenrechnung • Kalkulation und Beförderungspreise • Buchführung • Versicherungswesen • Betriebsführung von Kraftverkehrsunternehmen • Marketing

<p>TECHNISCHE NORMEN UND BETRIEB</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zulassung und Betrieb der Fahrzeuge • Instandhaltung und Untersuchung der Fahrzeuge • Fahrzeuggewichte und Abmessungen • Ladungssicherungsmittel • Beförderung von gefährlichen. Gütern u. Abfällen • Beförderung von Nahrungsmitteln • Telematik 	<p>STRASSENVERKEHRSSICHERHEIT</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unfallverhütung und Maßnahmen, die bei Unfällen zu ergreifen sind, und Arbeitsschutz • Verkehrssicherheit Regeln für die Ladungssicherung • Grundregeln des Umweltschutzes bei der Verwendung und Wartung der Fahrzeuge
<p>GRENZÜBERSCHREITENDER GÜTERKRAFTVERKEHR</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grundzüge der Bestimmungen, die für den Güterkraftverkehr zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und anderen Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums sowie zwischen diesen und Drittländern gelten • Grundzüge der Zollpraxis und -formalitäten, Arten, Bedeutung und Inhalte der Beförderungsdokumente Frachtabfertigung • Grundzüge der Verkehrsregeln in den Nachbarstaaten, insbesondere in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union 	

NACHWEISE

Für die Anerkennung der fachlichen Eignung sind von der Antragstellerin oder vom Antragsteller Nachweise zu all den erworbenen Kenntnissen in den genannten Sachgebieten vorzulegen. Ebenso ist nachzuweisen, dass die operativen Aufgaben tatsächlich eigenständig ausgeführt worden sind. Beispielhaft zeigen folgende Unterlagen die Beschäftigung mit den Themenfeldern eines Unternehmers des Güterkraftverkehrs auf, sofern sie inhaltlich aussagekräftig sind und der Name der Antragstellerin oder des Antragstellers auf dem Dokument versehen ist:

- Vorlage eines Arbeitsvertrages oder einer Gewerbeanmeldung
- Sozialversicherungsnachweise für die Fahrer
- Bankvollmachten bzw. Nachweise zum Zahlungsverkehr
- Genehmigungen (Güterkraftverkehrserlaubnis/Gemeinschaftslizenz)
- Aufzeichnungen im Kassenbuch bzw. Fahrtabrechnungen
- Buchungsunterlagen zur Finanz- und Lohnbuchhaltung
- Erstellen und Abgabe von Steuerunterlagen oder Jahresabschluss
- Nachweise für den Kauf bzw. Verkauf von Fahrzeugen
- Nachweise für die Fahrzeugwartung (z.B. Aufträge an Werkstatt)
- Nachweise zur Erstellung und Prüfung von Rechnungen
- Nachweise zur Einstellung und Entlassung von Personal, z.B. Arbeitsverträge
- Nachweise zu Akquisetätigkeiten bei Kunden/Angebotskalkulationen
- Nachweise zu Investitionsentscheidungen
- Lebenslauf (beruflicher Werdegang)
- Handlungsvollmachten oder eingeräumte Prokura

Die angeführten Unterlagen sind Beispiele und garantieren Ihnen nicht die Anerkennung der fachlichen Eignung. Benötigt werden die ursprünglichen (Primär-) Belege, um die Aspekte einer leitenden Tätigkeit nachzuweisen. Ein bestätigendes Schreiben der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers reicht nicht aus. Das Unternehmen, indem die Antragstellerin oder der Antragsteller beschäftigt ist oder war, hat genehmigte, d.h. behördlich erlaubte Beförderungsdienstleistungen angeboten und

rechtmäßig durchgeführt. Dazu benötigt es eine Güterkraftverkehrserlaubnis oder eine sogenannte Gemeinschaftslizenz.

BEURTEILUNG

Auf Basis der von Ihnen eingereichten Unterlagen wird geprüft, inwieweit von der Ausübung einer leitenden Tätigkeit auszugehen ist und inwieweit diese die erforderlichen Fachkenntnisse vermittelt hat. Entscheidend ist das Gesamtbild: je breiter, umfangreicher und aussagekräftiger die Dokumentation die maßgeblichen Sachgebiete abdeckt, desto besser lässt sich eine fachliche Eignung erkennen.

FACHGESPRÄCH

Sofern auf Basis der eingereichten Unterlagen keine eindeutige Entscheidung zur Anerkennung der fachlichen Eignung gefällt werden kann, werden Sie zu einem ergänzenden Beurteilungsgespräch eingeladen. (§8 GBZugV). Im Gespräch mit einer (hauptamtlichen) IHK-Mitarbeiterin oder einem IHK-Mitarbeiter und einer (ehrenamtlichen) IHK-Prüferin oder IHK-Prüfer soll festgestellt werden, ob Sie über die erforderlichen Kenntnisse verfügen. Umgekehrt ist ein solches Gespräch nicht erforderlich, wenn die eingereichten Unterlagen zweifelsfrei und uneindeutig den Schluss zulassen, dass die erforderlichen Fachkenntnisse vorliegen.

KOSTEN UND DAUER

Wir bitten Sie zu beachten, dass die Antragstellung ein gebührenpflichtiges Verfahren ist, unabhängig davon, ob Ihr Antrag positiv oder negativ beschieden wird. Die Höhe entnehmen Sie bitte der aktuellen Gebührentariftablette Berufszugangsprüfungen, Unterrichtungen ([Gebühren und allgemeine Informationen \(ihk-muenchen.de\)](https://www.ihk-muenchen.de/Gebuehren-und-allgemeine-Informationen)) der IHK für München und Oberbayern. Mit Ihrem Online-Antrag beginnt eine einjährige Frist, innerhalb derer das Verfahren zur Anerkennung abzuwickeln ist. Bleibt eine Antwort von Ihnen nach dreimaliger Nachfrage aus, wird nach Ablauf der Frist das Verfahren mit einem ablehnenden Bescheid beendet.

BERATUNG

Sollten Sie Fragen zur Anerkennung der fachlichen Eignung auf der Grundlage einer leitenden Tätigkeit haben, beraten wir Sie gerne VOR Ihrer Antragstellung zu den erforderlichen Nachweisen. Eine Vorabprüfung Ihrer Unterlagen wird dagegen nicht angeboten.

IHK für München und Oberbayern
Ihr Kontakt: Nicole Winkler
Stand: Oktober 2023